



Art des Vorstosses: ☒ Interpellation ☐ Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Begründung / Auskunftsbegehren / Fragen:

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen lautet wie folgt: „Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“

Die Einwohnergemeinde Engelberg hat – auf wiederholte Anfrage hin – der Anordnung eines Fussgängerstreifens vor dem Gemeindehaus im Bereich Gand, in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten, Schulhaus sowie Kirche und Friedhof, zugestimmt. Sie sah das Sicherheitsbedürfnis der Fussgänger und insbesondere der Kindergarten- und Schulkinder als erwiesen an und beantragte der Polizeidirektion OW die Genehmigung des entsprechenden Fussgängerstreifens. Diese Genehmigung wurde von der Polizeidirektion OW verweigert mit der Begründung, dass die gestützt auf die Schweizer Norm SN VSS 640 241 nötige Fussgänger- und Verkehrsfrequenz und somit das ausgewiesene Sicherheitsbedürfnis nicht gegeben sei. Dieser Entscheid, wogegen von der Einwohnergemeinde Engelberg Beschwerde erhoben wurde und welcher somit noch nicht rechtskräftig ist, stösst bei vielen Personen auf Unverständnis, da die Situation an der fraglichen Stelle als gefährlich eingestuft wird.

Den Interpellanten ist bewusst, dass Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nicht leichtfertig anzuordnen sind und einer Interessenabwägung bedürfen. Der vorerwähnte Entscheid gibt aber dazu Anlass, anzufragen, gestützt auf welche Grundlagen und Kriterien im Kanton Obwalden über die Anordnung oder Verweigerung von Fussgängerstreifen entschieden wird:

1. Wird bezüglich der Anordnung oder Aufhebung von Fussgängerstreifen in einer Tempo-30-Zone im Kanton Obwalden alleine gestützt auf Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen gemäss der VSS Norm 640 241 entschieden?
2. Wird die VSS Norm 640 241 als Ganzes beigezogen oder beruft man sich der Einfachheit halber einzig auf die Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen?
3. Wie und wann werden die Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen gemessen?
4. Wird der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung eines Fussgängerstreifens „vom Tisch aus“ gefällt oder werden auch ortskundige Personen beigezogen oder vor dem Entscheid angehört und deren Argumente in den Entscheid miteinbezogen?
5. Werden Schulwege differenziert betrachtet? Werden allenfalls die Schulleitung oder Lehrpersonen nach Ihrer Meinung oder Erfahrungen oder nach Rückmeldungen von Eltern gefragt? Wenn nein, warum nicht?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit eines Fussgängerstreifens den Bedürfnissen und Fähigkeiten der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Kinder, Senioren, Behinderte) Rechnung zu tragen ist? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass zum Beispiel dem Umstand, dass Kinder bis zum Alter von 11 Jahren die Distanz und die Geschwindigkeit eines herannahenden Fahrzeuges nicht beurteilen können oder dass sich ältere Leute, welche zu Fuss nicht

